



Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke

Inhalt

1	Allgemeine Grundsätze	4
2	Antragsverfahren.....	4
2.1	Einhaltung des Datenschutzes	4
2.2	Form und Frist der Antragstellung	4
2.3	Antragsunterlagen	5
2.4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	5
2.5	Art und Höhe der Zuwendung.....	5
3	Bewilligung der Zuwendung	6
4	Auszahlung und Verwendungsnachweis	6
5	Übergangsregelung.....	7
6	Inkrafttreten	7

1 Allgemeine Grundsätze

Die Mittel, die dem Landkreis Teltow-Fläming als Mitglied des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam aus dem Jahresüberschuss nach § 27 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes zufließen, verwendet er nach Maßgabe dieser Richtlinie für gemeinnützige Zwecke. Der Landkreis Teltow-Fläming kann den Betrag unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden oder einer im Sinne des Steuerrechts gemeinnützigen Körperschaft zuwenden. Kommunale Pflichtaufgaben sind von einer Zuwendung ausgeschlossen. Zuwendungen an Privatpersonen und Parteien sind nach dieser Richtlinie nicht möglich. Der Landkreis gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und dem Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg). Die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, VVG-LHO) sind entsprechend anzuwenden. Es gelten ebenfalls die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Eine Entscheidung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Aus einer Gewährung von Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Zuwendungsgewährung geschlossen werden.

2 Antragsverfahren

2.1 Einhaltung des Datenschutzes

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden personenbezogene Daten an die zuständigen Gremien übermittelt. Die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO ist dem Zuwendungsantrag beizulegen.

2.2 Form und Frist der Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen sind bis zum 15. März für Maßnahmen im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres und bis zum 15. September für Maßnahmen im ersten Halbjahr des Folgejahres schriftlich an den

*Landkreis Teltow-Fläming
Büro der Landrätin
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde*

zu richten.

Bei den Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Anträge, die nach Ablauf der Fristen eingehen, werden aus diesem Grunde abgelehnt.

Für die Beantragung sind die vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden, die in der Kreisverwaltung erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar sind.

2.3 Antragsunterlagen

Bis zum jeweiligen Einreichungstermin müssen folgende Unterlagen (Ausnahme: Nachweis der Durchfinanzierung) vorliegen:

- Ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Kostenangebote/Kostenvoranschläge (wenn Anschaffungen, Investitionen etc. ab einer Gesamthöhe von 5.000,00 € geplant sind)
- zurzeit gültiger Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister
- zurzeit gültige Satzung des Vereins
- gültiger Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer (auf aktuelles Datum achten)

Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vollständigkeit aller angeforderten Unterlagen.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming durchgeführt werden.
- Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, bei deren Durchführung eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gewährleistet ist.
- Eigenmittel sind in die Maßnahme grundsätzlich einzubringen und nachzuweisen. Insbesondere bei größeren Maßnahmen sind neben den Eigenmitteln weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die schriftliche Finanzierungszusage Dritter ist vorzulegen.
- Vor Beschlussfassung des Kreisausschusses bereits begonnene bzw. abgeschlossene Maßnahmen sind in der Regel von der Zuwendung ausgeschlossen.
- Maßnahmen, die einen unmittelbaren Bezug zu Festen, Jubiläen oder Ähnlichem haben, können nur gefördert werden, soweit diese der steuerlichen Gemeinnützigkeit i. S. d. § 27 Absatz 5 BbgSpkG und des § 52 AO i. V. m. Abschnitt 43 AEAO entsprechen.
- Maßnahmen müssen dem Leitbild des Landkreises Teltow-Fläming entsprechen. Andernfalls werden sie abgelehnt.
- Reparaturen im Rahmen der laufenden Unterhaltung von Gebäuden sowie die Aufwendungen für Grunderwerb, Mieten, Pachten oder andere aus bereits bestehenden Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen sind nicht zuwendungsfähig.

2.5 Art und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel wird am 31.08. eines laufenden Jahres festgestellt.
- Grundsätzlich werden die Zuwendungen als Zuschuss mit der Finanzierungsart Teilfinanzierung (Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung) gewährt.

Folgende Ausgaben werden generell für zuwendungsfähig erklärt:

- Leihgebühren
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit wie Plakate, Flyer, sonstige Werbungskosten
- Organisationskosten wie medizinische Versorgung, Versicherung, Verbrauchsmaterial, Fachliteratur, Gutachten, Eintrittsgelder, Benutzungsgebühren

- Kosten für Auszeichnungen wie Urkunden, Medaillen, Pokale
- Fahrtkosten nach § 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
- Investitionskosten für bauliche Anlagen, Erst- oder Ersatzbeschaffungen (Sachmittel)
- Projektbezogene Personalkosten wie Personalnebenkosten, Honorare, Kampf-/Schiedsrichter, Helferkosten

Die Ausgaben müssen in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und einzeln abgrenzbar sein.

Die Mindestförderung einer Maßnahme durch den Landkreis Teltow-Fläming beträgt 400 € (Bagatellgrenze).

3 Bewilligung der Zuwendung

- Die Verwaltung des Landkreises Teltow-Fläming nimmt die Anträge entgegen.
- Jede Veränderung zu den in den Antragsunterlagen getätigten Angaben, die Einfluss auf das Erreichen des Zweckes oder auf die Zuwendungshöhe haben könnte, ist umgehend dem Landkreis mitzuteilen.
- Das jeweils zuständige Fachamt bewertet die Anträge auf deren Zuwendungsfähigkeit.
- Die Landrätin übermittelt dem Kreisausschuss eine Entscheidungsempfehlung.
- Der Kreisausschuss entscheidet nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Mittel unter Beachtung des sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebenden Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach pflichtgemäßen Ermessen.
- Nach Beschlussfassung des Kreisausschusses erhält der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin einen Zuwendungsbescheid vom Landkreis Teltow-Fläming, der Art, Höhe und Umfang der Zuwendung festlegt.
- Die Bewilligung einer Zuwendung kann mit Auflagen verbunden sein.
- Die Ablehnung von Zuwendungsanträgen wird nicht begründet.

4 Auszahlung und Verwendungsnachweis

- Zur Auszahlung der Zuwendung ist das Formular „Mittelabforderung“ einzureichen, das in der Kreisverwaltung erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar ist.
- Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden (alsbaldige Verwendung) nach Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- Abweichend zu der Regelung nach Nr. 6.1 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- Die bestimmungsgemäße zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zur Projektförderung ist mit dem Formular „Verwendungsnachweis“, das in der Kreisverwaltung erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar ist, ohne Vorlage von Belegen nach Nr. 6 ANBest-P nachzuweisen.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis inklusive einer Belegliste nach Nr. 6.2 ANBest-P.
- Es gelten für Erstattungsansprüche der Zuwendung und deren Verzinsung die Regelungen nach Nr. 8 ANBest-P.

- Macht der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nachweislich falsche Angaben oder hält Auflagen, die im Zuwendungsbescheid festgelegt sind, nicht ein, ist der Landkreis berechtigt, eine bewilligte Zuwendung zurückzunehmen oder zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können vom Landkreis ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nachfolgende Anträge sind von der Bewilligung so lange ausgeschlossen, bis der Zuwendungsempfänger seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- Nicht benötigte sowie nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

5 Übergangsregelung

Für Anträge die bis zum 15. März 2019 gestellt werden, sind die Ziffern 3.1 und 3.2 der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam vom 1. Januar 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 vom 16. September 2014) weiter anzuwenden.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage der nach der Unterzeichnung durch die Landrätin/dem Landrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam vom 1. Januar 2015 außer Kraft.

Luckenwalde, 26. Februar 2019

Wehlan